



# **Ethische Prinzipien des KARUNA Zukunft für Kinder und Jugendliche in Not e.V.**

## **Einleitung**

Die Suchtkrankenhilfe an der Schnittstelle zur Jugendhilfe (KARUNA e.V.) ist in ihrer(seiner) Arbeit mit Suchtmittelgefährdeten bzw. -abhängigen und deren Angehörigen mit ethischen Fragen konfrontiert. Die Begegnung mit Hilfesuchenden verlangt von den professionellen Fachkräften neben dem fachlichen Umgang mit gesundheitlichen und psychosozialen Problemlagen auch die Auseinandersetzung mit Wertvorstellungen und Sinnfragen der menschlichen Existenz. Ethische Reflexion und Kommunikation sind wesentliche Elemente der Professionalität und der Qualität der Arbeit.

## **Die professionelle Suchtkranken- und Jugendhilfe**

Die Mitarbeiter des KARUNA e.V. arbeiten im öffentlichen Auftrag und müssen daher transparent und legitimiert handeln. So bilden ethische Prinzipien für die einzelne Fachkraft eine Richtschnur und verbindliche Leitlinie für ihr Verhalten und Handeln gegenüber Hilfesuchenden, Berufskollegen bzw. -kolleginnen, dem Arbeitgeber und der Allgemeinheit. Das gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KARUNA e.V., die in einem der anspruchvollsten und schwierigsten beruflichen Felder tätig sind. Die Ethischen Prinzipien des KARUNA e.V. sollen ihnen ein verbindlicher Leitfaden für die Gestaltung des konkreten Hilfeprozesses sein und sie bei der Klärung entscheidender Fragen unterstützen, zum Beispiel der Frage, wem in der professionellen Beziehung ihre Loyalität in erster Linie gilt und wie sie sich in dieser Beziehung verhalten sollen. Somit dienen die Ethischen Prinzipien letztlich der Klärung des beruflichen Selbstverständnisses.

## **Suchtkrankheit und Menschenwürde**

Menschen, die Suchtmittel missbrauchen bzw. davon abhängig sind, sind gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit allen Rechten und Pflichten.

Es ist ihnen mit Würde und Respekt zu begegnen, ungeachtet ihrer Abstammung, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugung, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung, ihrer gesellschaftlichen Position, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer gesundheitlichen und psychosozialen Befindlichkeit.

Suchtmittelkonsum ist eine mögliche Form der Lebensgestaltung aber auch der Lebens- und Krisenbewältigung, der zur Abhängigkeit führen kann. Abhängigkeit erzeugt Leiden und führt zu geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Schwierigkeiten. Dieser Konsum muss immer auch im gesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden.

Sucht ist Krankheit, die es zu akzeptieren, zu lindern, zu bessern und zu heilen gilt. Das Ausmaß und die Form der Hilfe sollten weitestgehend vom Hilfesuchenden mitbestimmt werden; sofern keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt, die z.B. die Existenz eines anderen bedroht. Die Grundlage jeden Helfens ist die Überzeugung, dass positive Veränderungen möglich sind.

## **Leitsätze ethischen Verhaltens**

Suchtmittelabhängige sind krank. Für sie gelten dieselben Regelungen wie für jede andere chronische Krankheit.

Die Heilung des Klienten bzw. die Linderung der Erkrankung ist das Ziel der Betreuung.

Die MitarbeiterInnen des KARUNA e.V. haben die Pflicht, ihr gesamtes berufliches Wissen und Können im Hilfeprozess konstruktiv einzusetzen, ihre Arbeit zu reflektieren und ihre jeweilige professionelle Befähigung weiterzuentwickeln.

Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz sind gesetzlich geregelt. Die Weitergabe von Informationen über Klientinnen und Klienten bedarf grundsätzlich deren Zustimmung.

Fachkräfte haben die Pflicht zur ständigen beruflichen Weiterbildung. Alles relevante Wissen und Können ist auszuschöpfen.

## **Zugang zur Hilfe und deren Gestaltung**

Suchtgefährdete, suchtkranke Personen und deren Angehörige müssen kurzfristig Zugang zu professionellen Hilfen haben. Es müssen ihnen bestmögliche Entwicklungschancen zur Überwindung ihrer individuellen Notlagen gewährt werden. Die Mitarbeiter des KARUNA e.V. unterstützen sie dabei.

Unsere Grundhaltung aller in der Suchtkranken- und Jugendhilfe Tätigen gegenüber den Suchtgefährdeten, Suchtkranken und deren Angehörigen sowohl in den Hilfekonzepten als auch im Hilfeprozess muss darauf gerichtet sein, die Suchtgefährdeten und Suchtkranken zu befähigen, ein suchtfreies und selbstverantwortliches Leben zu führen. Sie dürfen nicht in der Abhängigkeit zu einer Fachkraft, einer Institution oder einem Suchtmittel belassen werden.

Psychoziale, medizinische, sozialpädagogische und andere Hilfen müssen zur Verfügung gestellt werden, um eine optimale Hilfeleistung und die Integration sicherzustellen.

Um weitere Schäden zu verhindern, muss eine Früherkennung zu einer zeitnahen und angemessenen Intervention führen.

Professionelle Fachkräfte des KARUNA e.V. müssen über angemessene Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der praktischen und theoretischen Erkenntnisse, der Humanwissenschaft, der Pädagogik und der medizinischen Forschung verfügen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten ist ein wesentlicher Bestandteil aller Hilfen.

Institutionen oder einzelne professionelle Fachkräfte, die Suchtkranke diskriminieren oder einen emotionalen oder materiellen Profit aus der Schwäche abhängiger Menschen oder aus den Ängsten Angehöriger ziehen, müssen zur Verantwortung gezogen werden.

Leistungsträger sind dafür verantwortlich, angemessene Hilfen zu finanzieren. Einrichtungsträger und Verbände müssen angemessene professionelle Hilfen bereitstellen. Die Träger von Einrichtungen müssen ihrer Aufsichtspflicht im Sinne dieser sozialetischen Prinzipien nachkommen.

Hilfesuchende, die sich nicht geachtet fühlen, Opfer sexueller Übergriffe wurden oder den Eindruck einer falschen Hilfeleistung haben, müssen die Möglichkeit haben, dies der Einrichtungsleitung bzw. dem Einrichtungsträger

anzuzeigen. Hierzu hat der KARUNA e.V. für seine Klientinnen und Klienten eine von ihm unabhängige Person, die evangelische Pfarrerin Frau Karen Hollweg, berufen. Sie kann von den von KARUNA betreuten Jugendlichen und deren Familienangehörigen bzw. Sorgeberechtigten jederzeit als Person des Vertrauens angerufen werden. Frau Hollweg ist berechtigt, je nach Verlangen des Jugendlichen oder des Sorgeberechtigten bzw. Familienangehörigen die Geschäftsleitung des KARUNA e.V. zu bestellen, diese zu unterrichten und sofortige Klärung des vorgetragenen Sachverhalts zu verlangen. Frau Hollweg unterliegt der Schweigepflicht gegenüber Dritten, sofern sie nicht eindeutig von der um Beistand gebetenen Person von dieser entbunden wurde. Bei nicht adäquatem Verhalten der Geschäftsleitung kann Frau Hollweg an die Fachaufsicht des KARUNA e.V., die Senatsverwaltung für Jugend, Familie und Sport oder das Berliner Drogenreferat, wenden.

## **Verhalten gegenüber Hilfesuchenden**

In jeder Situation ist die Würde Hilfesuchender zu achten. Die Gründe ihres Verhaltens gilt es zu respektieren und auch die jeweilige Form der individuellen Problem- und Lebensbewältigung. Bei drohender Fremd- oder Selbstgefährdung muss interveniert werden.

Eine gemeinsame Planung der Hilfe zwischen dem Hilfesuchenden, den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und der professionellen Fachkraft ist Grundlage jeden Hilfeprozesses.

Dabei ist das Recht der Hilfesuchenden auf ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, Beachtung der Individualität und strengste Vertraulichkeit bezüglich der erhaltenen Informationen zu wahren.

Ressourcen, persönliche Ziele, Verantwortungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Hilfesuchenden müssen erkannt, respektiert und gefördert werden. Im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung und des sozialen Umfeldes sollen sie dabei unterstützt werden, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und die eigenen Fähigkeiten so weit wie möglich weiterzuentwickeln.

Die Mitarbeiterinnen des KARUNA e.V. informieren die Hilfesuchenden über Art und Umfang sowie über Rechte, Pflichten, Möglichkeiten und Risiken der verfügbaren Hilfen.

In Krisensituationen, beispielsweise suizidalen Krisen, müssen die Grenzen eigenen professionellen Handelns erkannt und Unterstützung sowohl intern als auch extern in Anspruch genommen werden. Maßnahmen sind mit den Hilfesuchenden abzustimmen. In Notfällen sind jedoch sofort Hilfemaßnahmen einzuleiten. Es ist notwendig, prophylaktisch den Hilfesuchenden die eigene Position und Verantwortung als professionelle Fachkraft (Beispiel: unterlassene Hilfeleistung) deutlich zu machen, sie über mögliche Verhaltensmaßnahmen in Krisensituationen zu informieren und diese soweit wie möglich abzustimmen

Die Abhängigkeitsposition der Hilfesuchenden bedeutet eine besondere Verpflichtung und Verantwortung für einen klaren und transparenten Umgang mit ihnen. Die professionelle Fachkraft hat eine besondere Verantwortung für eine differenzierte Eigen-Wahrnehmung und Reflexion ihres beruflichen Vorgehens.

Die MitarbeiterInnen des KARUNA e.V. nutzen ihre Beziehung zu Hilfesuchenden nicht zum zu ihrem Vorteil und gehen unter keinen Umständen eine sexuelle Beziehung zu ihnen ein. Machtmissbrauch und sexueller Missbrauch sind unzulässig und gegebenenfalls strafbar.

Gefühle von Verliebtsein und sexuelles Begehren können im Hilfeprozess auftreten. Es liegt in der besonderen Verantwortung der MitarbeiterInnen des KARUNA e.V., die eigenen Gefühle wahrzunehmen, diese nicht zu bagatellisieren, zu vertuschen, zu verharmlosen und zu verleugnen. Es muss möglich sein, diese zu besprechen, z.B. im Team oder in der Supervision.

Die MitarbeiterInnen des KARUNA e.V., die nicht in der Lage sind, Hilfesuchenden gegenüber die hier beschriebenen ethischen Grenzen einzuhalten, sind verpflichtet, den Hilfeprozess umgehend zu beenden und die Weiterbetreuung durch eine andere Fachkraft sicherzustellen, bzw. um Umsetzung zu bitten.

## **Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen**

Respekt und Anerkennung der Ausbildung und der Arbeitsleistung von Kolleginnen und Kollegen und anderen Fachkräften sind im Interesse der Zusammenarbeit und einer effektiven Dienstleistung unabdingbar.

Unterschiedliche Meinungen und Arbeitsweisen auf der Basis fachlicher Standards sind zu respektieren. Anerkennung und Kritik müssen in angemessener Form ausgedrückt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KARUNA e.V. sind verpflichtet, nach den notwendigen und aktuellen fachlichen Standards zu arbeiten. Das bedeutet gegebenenfalls, diese Standards zu entwickeln und/ oder auf dem neuesten Stand zu halten.

Zur beruflichen Qualifikation müssen Möglichkeiten zum Erfahrungs- und Wissensaustausch mit anderen Fachkräften genutzt werden.

Innerhalb des multidisziplinären Teams gilt es für alle, ein Klima zu schaffen, in dem die Wahrnehmung wach bleibt und Probleme mit Hilfesuchenden angesprochen und differenziert reflektiert werden können. Dies können Gefühle von Verliebtsein, Sexualitätswünsche, Aggression, Ohnmacht-, Omnipotenz- und Schuldgefühle sein.

Wer vermutet, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege Gefühle im Umgang mit Hilfesuchenden verharmlost oder verleugnet, und wer den Verdacht hat, dass dem Hilfesuchenden Schaden zugefügt werden könnte, ist verpflichtet, dies der Leitung der Dienststelle, gegebenenfalls dem Einrichtungsträger gegenüber anzusprechen.

Wem Übergriffe von Fachkräften gegenüber Hilfesuchenden bekannt werden, hat dies unverzüglich der Geschäftsleitung des KARUNA e.V. mitzuteilen.

## **Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber**

Die Mitarbeiter des KARUNA e.V. sind ihrem Arbeitgeber, bzw. Auftraggeber (Honorarmitarbeiter, ehrenamtliche Tätigkeiten u.a.), unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Hilfesuchenden rechenschaftspflichtig. Dies gilt sowohl für die fachlich sorgfältige, ergebnisorientierte als auch wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben.

Die Mitarbeiter des KARUNA e.V. arbeiten an der Weiterentwicklung der Zielsetzungen, der Methoden und der gesamten Einrichtung mit, um Hilfeprozesse zu optimieren.

Die Mitarbeiter des KARUNA e.V. wenden sich bei Konflikten, die innerhalb der Einrichtung nicht lösbar sind, bzw. bei Überschreitungen von ethischen Grenzen umgehend an ihren Arbeitgeber.

## **Verhältnis Arbeitgeber – Mitarbeiter**

Die Geschäftsleitung des KARUNA e.V. unterstützt seine MitarbeiterInnen bei der Weiterentwicklung derer professionellen Befähigung sowohl zeitlich, ideell sowie wenn die Fortbildung vom Arbeitgeber gefordert wird auch finanziell.

Supervisionen, Coachings, Beratung bzgl. der Entwicklung von Projekten oder deren Qualifizierung durch BeraterInnen werden durch den Arbeitgeber sichergestellt. Inhalte von Supervisionsprozessen oder von Coachings (falls nicht anderes durch alle Beteiligten abgesprochen) gelangen nicht zum Arbeitgeber.

Nichtpersonenbezogene Informationen müssen von der Projektleitung an die Geschäftsleitung des KARUNA e.V. jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

-----

### **Quellenhinweise**

Berufsethische Prinzipien und Standards“, Grundsatzaussagen DBSH in der Diskussion, Forum Sozial 4/95

Internationaler „Code of Ethics“ für den Berufsstand der Sozialarbeiter/innen/ Sozialpädagog/innen, aus „Sozialarbeiter“ - Zeitschrift des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V., Heft 3, Mai/Juni 1977

Verein schweizerischer Drogenfachleute, PLAT-Form für eine europäische Vereinigung der Drogenfachleute, März 1993

Verband ambulanter Behandlungsstellen für Suchtkranke/Drogenabhängige e.V., VABS-Rundbrief Nr. 115, 5/95

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg), Fachlexikon der Sozialen Arbeit, Frankfurt 1997, 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, VI. Gesetz zur Reform des Strafrechts (VI. StrRG) vom 26. Januar 1998, § 174 a, b, c, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 6, ausgegeben zu Bonn am 30.01.1998